

Gemeinde Rutesheim

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Christian-Wagner-Bücherei Rutesheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 29.04.2002 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Christian-Wagner-Bücherei Rutesheim, nachstehend Bücherei genannt, beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Benutzerkreis
§ 3	Anmeldung / Büchereiausweis
§ 4	Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 5	Ausleihe
§ 6	Behandlung von Medien / Reproduktion
§ 7	Internetnutzung
§ 8	Gebührenfreiheit
§ 9	Ersatzgebühren
§ 10	Verwaltungs- und Versäumnisgebühren
§ 11	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren / Gebührenschuldner
§ 12	Aufenthalt in der Bücherei / Haftung / Ausschluss von der Benutzung
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Bücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Rutesheim. Sie ist dem Hauptamt zugeordnet.
2. Die Bücherei dient der allgemeinen Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung.
3. Sie hält insbesondere Unterhaltungs- und Sachbücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie AV-Medien für Erwachsene, Jugendliche und Kinder zur Ausleihe bereit.
4. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2

Benutzerkreis

Die Bücherei steht allen Einwohnerinnen / Einwohnern der Gemeinde Rutesheim offen. Sie kann auch andere Personen zur Nutzung zulassen.

§ 3

Anmeldung / Büchereiausweis

1. Um die Angebote der Bücherei nutzen zu können, erhält jede Benutzerin / jeder Benutzer auf Antrag kostenlos bei der Anmeldung einen eigenen, nicht übertragbaren Büchereiausweis, der Eigentum der Gemeinde Rutesheim bleibt. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Benutzerin / der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu beachten.

2. Der Büchereiausweis ist bei jeder Ausleihe und bei Nutzung des Internet-Zugangs vorzulegen.
3. Zur Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B.: Personalausweis) vorzulegen. Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bekommen nur mit schriftlicher Zustimmung der bzw. des Erziehungsberechtigten einen eigenen Büchereiausweis. Bei der Anmeldung ist ein Kinderausweis oder der Personalausweis der bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
4. Namensänderungen und Wohnungswechsel sowie der Verlust des Büchereiausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist er zurück zu geben.
5. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bücherei Rutesheim gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift der bzw. des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 5

Ausleihe

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihfristen festsetzen. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Die Leihfrist kann auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers ein Mal verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Terminverlängerungen können frühestens 1 Woche vor Fristablauf berücksichtigt werden. Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.
2. Bücher, die von Anderen entliehen sind, können gegen Gebühr vorbestellt werden. Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei Rutesheim sind, werden, soweit möglich, gegen Gebühr entsprechend der Leihverkehrsordnung besorgt. Sobald die vorbestellten Bücher vorliegen, wird dies der Benutzerin / dem Benutzer mitgeteilt. Die bestellten Bücher werden maximal eine Woche bereitgehalten.
3. Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellungen kann von der Bücherei begrenzt werden.
4. Wird die Leihfrist überschritten, so sind Verwaltungs- und Versäumnisgebühren zu bezahlen.

§ 6

Behandlung von Medien / Reproduktion

1. Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Verlust sowie für schuldhaft herbeigeführte Schäden entsprechend der Gebührenordnung. Bis zur Ersatzleistung kann die Benutzerin / der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden aus früheren Nutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst der Benutzerin / dem Benutzer zugerechnet werden. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Bücherei und nicht durch die Benutzerin / den Benutzer repariert.
2. Für Schäden, die durch die Nutzung der Computerprogramme entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Zur Anfertigung von Reproduktionen aus dem Büchereibestand ist die Erlaubnis des Büchereipersonals erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall die Benutzerin / der Benutzer.

§ 7

Internetnutzung

1. Die Bücherei Rutesheim stellt öffentliche Internet-Zugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden können.
2. Zugangsberechtigt sind: Personen ab 18 Jahren, die im Besitz eines Büchereiausweises sind und sich mit den Internet-Nutzungsbedingungen der Bücherei einverstanden erklären. Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung einer bzw. eines Erziehungsberechtigten.
3. Der Abruf jugendgefährdender, rechtsradikaler oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Büchereiausweis entzogen werden. Die Bücherei behält sich vor, die von der Benutzerin / dem Benutzer aufgerufenen Internetseiten zu speichern und zu überprüfen.
4. Die Gemeinde Rutesheim ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Angebote Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
5. Für die Nutzung des Internet-Zugangs wird eine Gebühr erhoben.

§ 8

Gebührenfreiheit

Die Ausleihe ist kostenlos. Lediglich Ersatz-, Verwaltungs- und Versäumnisgebühren werden erhoben.

§ 9

Ersatzgebühren

1. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Büchereiausweises wird eine Gebühr von € 2,50 erhoben.
2. Bei verloren gegangenen oder stark beschädigten Medien muss grundsätzlich Ersatz geleistet oder der Wiederbeschaffungswert entrichtet werden.
3. Bei spezialgebundenen Büchern werden die Einbandkosten in Höhe von € 2,50 zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn das Buch innerhalb der letzten 12 Monate von der Bücherei erworben wurde.
4. Bei reparablen Beschädigungen ist eine Pauschale von € 1,50 je Medium zu entrichten.
5. Bei Spielen ist für jedes verlorene Teil eine Gebühr von € 0,50 max. der Wiederbeschaffungswert des Spieles zu bezahlen.
6. Für zerstörte oder fehlende EDV-Etiketten wird eine Gebühr von je € 1,50 berechnet.
7. Geht bei einer entliehenen Video- oder Ton-Kassette, CD oder CD-ROM die Papierhülle verloren, ist eine Gebühr von € 1,50 zu entrichten.
8. Für die beschädigte Plastikhülle bei Video- oder Ton-Kassetten, CD oder CD-ROM wird eine Gebühr von € 1,00 erhoben.
9. Für nicht bzw. nicht vollständig zurückgespulte Videokassetten wird eine Gebühr von € 0,50 erhoben.

§ 10

Verwaltungs- und Versäumnisgebühren

1. Die Vorbestellgebühr für entlehene Medien beträgt € 0,50 je Medium.
2. Bei Benutzung des Leihverkehrs sind zusätzlich Gebühren nach der jeweiligen Leihverkehrsordnung zu entrichten.
3. Für die Nutzung eines Internet-Zugangs wird eine Gebühr von € 0,50 je angefangene halbe Stunde erhoben.
4. Ist die Leihfrist um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist für jedes Medium, für jede dem Rückgabetermin folgende abgelaufene Woche eine Gebühr von € 0,50 zu bezahlen.
5. Für die 1. bis 3. Mahnung sind jeweils zusätzlich € 1,00 zu bezahlen.

6. Medien, die die Benutzerin / der Benutzer auch nach der 3. Mahnung nicht zurückgibt, werden zusätzlich zu den bis dahin angefallenen Überziehungsgebühren in Rechnung gestellt. Für die Ausfertigung der Mediensatzrechnung im Rahmen der 4. Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.
7. Nach der 4. Mahnung werden die Medien bzw. der Betrag der Mediensatzrechnung eingetrieben. Die hierfür entstehenden Kosten hat die Benutzerin / der Benutzer zusätzlich zu den bis dahin angefallenen Gebühren zu tragen. Für jeden Botengang in Rutesheim wird eine Gebühr von € 20,00 erhoben. Bei Auswärtigen die tatsächlichen Kosten.

§ 11

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren / Gebührenschuldner

Die Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe und sind sofort zur Zahlung fällig. Gebührenschuldner sind der Nutzer und Inhaber des Büchereiausweises. Bei Personenmehrheit haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Aufenthalt in der Bücherei / Haftung / Ausschluss von der Benutzung

1. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten, auch wenn diese im Einzelfall über die Regelungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung hinausgehen. Das Personal übt das Hausrecht aus. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung, die Gebührenordnung oder gegen Anordnungen des Büchereipersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bücherei verfügt werden.
2. Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Taschen und Mappen in den Taschenschränken soweit vorhanden einzuschließen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Für unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen und Auskünfte wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für Schäden durch die Nutzung von ausgeliehenen Medien, insbesondere an Hard- und Software.
3. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Büchereiräumen nur nach vorheriger Zustimmung durch das Personal der Bücherei ausgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.
4. Der Verzehr von Lebensmitteln ist im Büchereibereich untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Zustimmung des Büchereipersonals möglich. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.
5. Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden. Die Nutzungszeiten der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal eingeschränkt werden.

Hinweise für die Internet-Nutzung

Die Christian-Wagner-Bücherei stellt öffentliche Internet-Zugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden können.

Hierfür gelten folgende

Nutzungsbedingungen

1. Zugangsberechtigt sind Personen ab 18 Jahren nach vorheriger Anmeldung und Anerkennung der Nutzungsbedingungen.

Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren benötigen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten.

Für Kinder und Jugendliche unter 10 Jahren ist darüber hinaus die Begleitung zumindest eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Die Reservierung der Internet-Stunde(n) kann während der üblichen Öffnungszeiten telefonisch oder persönlich bei der StadtBücherei (Tel. 07152/905767) vorgenommen werden.
3. Pro angefangene halbe Stunde werden 0,50 € berechnet.
4. Sollte ein bereits reservierter Termin nicht wahrgenommen werden können, so ist er mindestens 2 Tage vorher abzusagen, andernfalls wird die Benutzungsgebühr für den reservierten Termin in Rechnung gestellt.
5. Während der freien Internet-Nutzung kann das Büchereipersonal keine Hilfe leisten. Wir bieten Internet-Einführungen/Schulungen an.
6. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die der/die Benutzer(in) durch missbräuchliche Benutzung des Internets gegenüber Dritten verursacht. Im Übrigen ist die Haftung der Bücherei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Ich möchte das Internet-Terminal der Christian-Wagner-Bücherei nutzen
(bitte den Personalausweis vorlegen):

Am: _____	von: _____	bis: _____
Am: _____	von: _____	bis: _____
Am: _____	von: _____	bis: _____
Am: _____	von: _____	bis: _____
Am: _____	von: _____	bis: _____
Am: _____	von: _____	bis: _____

Name: _____

Adresse: _____

Nummer des Personalausweises: _____

Ich verpflichte mich, bei der Internet-Nutzung in der Bücherei keine dem Auftrag der Bücherei widersprechenden Seiten aufzurufen und keine Bestellungen zu tätigen.
Die Nutzungsbedingungen werden anerkannt.

Rutesheim _____ Unterschrift _____

**Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten
(für Jugendliche unter 18 Jahren)**

Der Internet-Zugang der Christian-Wagner-Bücherei ist auch für Jugendliche unter 18 Jahren möglich. Voraussetzung ist die Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten, eine vorherige Anmeldung und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen.

In jedem Fall ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises nötig.

Kinder und Jugendliche unter 10 Jahren bedürfen der Begleitung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

Hiermit erkläre(n) ich/wir das Einverständnis, dass meine(e) unser(e) Sohn/Tochter ein Internet-Zugang in der Christian-Wagner-Bücherei nutzen darf. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir für Schäden in Anspruch genommen werden kann/können, die durch die Internet-Nutzung des/der Minderjährigen gegenüber der Bücherei oder gegenüber Dritten schuldhaft verursacht werden. Die Nutzungsbedingungen sind uns bekannt und werden anerkannt.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____